

**Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung;
Orientierungshilfe zur Berücksichtigung benachteiligender Merkmale in Stellenangeboten**

Benachteiligendes Merkmal	Beschreibung (soweit erforderlich)	Rechtfertigungsgrund	Beispiele
Geschlecht		Berücksichtigung nur, wenn Merkmal nach Art der auszuübenden <u>Beschäftigung</u> unerlässlich ist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB III)	<u>Problematisch bzw. unzulässig:</u> Stewardess; Rechtsanwältin <u>Zulässig:</u> Schauspielerrollen, z.B. , „Tatortkommissarin“, „Königin der Nacht“; Weibliche Pflegekraft in Belegarztpraxis mit überwiegend moslemischen Patientinnen und überwiegend gynäkologischen Operationen; Geschäftsführerin eines Frauenverbandes
Alter	Gemeint ist Lebensalter. Das Merkmal schützt gegen ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen, die an das konkrete Lebensalter anknüpfen. (Nicht ausschließlich Schutz älterer Menschen vor Benachteiligungen).	Berücksichtigung nur, wenn ein bestimmtes Lebensalter nach Art der auszuübenden <u>Beschäftigung</u> unerlässlich ist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB III)	<u>Problematisch:</u> „Junge dynamische Führungskraft“, „berufserfahrener alter Hase“ <u>Zulässig:</u> Forderung von Berufserfahrung, wenn diese - gemessen am zu übertragenden Verantwortungsbereich – unerlässlich ist
Gesundheitszustand		Berücksichtigung nur, wenn Merkmal nach Art der auszuübenden <u>Beschäftigung</u> unerlässlich ist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB III)	<u>Zulässig:</u> Fehlen von Krankheiten bei Arbeiten in der Nahrungsmittelproduktion etc.
Staatsangehörigkeit		Berücksichtigung nur, wenn Merkmal nach Art der auszuübenden <u>Beschäftigung</u> unerlässlich ist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB III)	

Benachteiligendes Merkmal	Beschreibung (soweit erforderlich)	Rechtfertigungsgrund	Beispiele
Rasse		Berücksichtigung nur, soweit dies nach dem <u>Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz</u> zulässig ist (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB III i.V.m. § 8 AGG.)	
Ethnische Herkunft	Ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Erfasst werden auch Kriterien wie Hautfarbe, Abstammung, nationaler Ursprung oder Volkstum.	Berücksichtigung nur, soweit dies nach dem <u>Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz</u> zulässig ist (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB III i.V.m. § 8 AGG.)	<u>Unzulässig:</u> „Muttersprachler“, „akzentfreies Deutsch“ bei Dolmetschertätigkeit <u>Zulässig:</u> „perfekte Beherrschung der ... Sprache in Wort und Schrift“
Religion		Berücksichtigung nur, soweit dies nach dem <u>Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz</u> zulässig ist (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB III i.V.m. § 9 AGG.)	<u>Zulässig:</u> Religionszugehörigkeit bzw. loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne des jeweiligen Selbstverständnisses bei Tätigkeit in kirchlichen Einrichtungen etc.
Weltanschauung		Berücksichtigung nur, soweit dies nach dem <u>Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz</u> zulässig ist (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB III i.V.m. § 9 AGG.)	<u>Zulässig:</u> Weltanschauung bzw. loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne des jeweiligen Selbstverständnisses bei Tätigkeit in Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
Behinderung	Begriff entspricht den gesetzlichen Definitionen in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG). („Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand	Berücksichtigung nur, soweit dies nach dem <u>Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz</u> zulässig ist (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB III); z.B. positive Maßnahme nach § 5 AGG	<u>Unzulässig:</u> Schreibkraft mit „uneingeschränkter körperlicher Belastbarkeit“ <u>Zulässig:</u> Schwerstarbeit an einem Hochofen mit „uneingeschränkter körperlicher Belastbarkeit“; „bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt“ zur Erhöhung des Anteils Behinderter an den Beschäftigten eines Unternehmens (vgl. §§ 71 ff. SGB IX).

Benachteiligendes Merkmal	Beschreibung (soweit erforderlich)	Rechtfertigungsgrund	Beispiele
	abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.)		<u>Zulässig</u> : Fragen nach Schwerbehinderung, wenn Arbeitgeber durch gezieltes Einstellen von Schwerbehinderten die Zahlung der Ausgleichsabgabe umgehen möchte (=positive Maßnahme i.S.d. § 5 AGG)
Sexuelle Identität	Erfasst werden homosexuelle Männer und Frauen ebenso wie bisexuelle, transsexuelle oder zwischengeschlechtliche Menschen.	Berücksichtigung nur, soweit dies nach dem <u>Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz</u> zulässig ist (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB III i.V.m. § 8 AGG.)	